

Respektiert das Standesamt die neue Selbstbestimmung für trans-, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen?

Anfrage der Abgeordneten Kai-Lena Wargalla, Dr. Henrike Müller und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Wir fragen den Senat:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage gibt das Standesamt im Internet an, die Anzahl der Vornamen könne durch die Erklärung zur Vornamensführung nach dem Selbstbestimmungsgesetz nicht geändert werden?
2. Trifft es zu, dass das Standesamt Erklärungen von Personen zurückweist, die ihren Geschlechtseintrag auf männlich ändern und dabei einen Vornamen wählen, der zu allen Geschlechtern passt, oder die ihren Geschlechtseintrag auf divers ändern und dabei ihren alten, binär gelesenen Vornamen behalten wollen, und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Zurückweisung?
3. Wie wird der Senator für Inneres und Sport sicherstellen, dass die vom Gesetzgeber beabsichtigte Selbstbestimmung bei der Namenswahl, wonach für die Vornamensbestimmung dieselben Regeln gelten sollen, die für die Vornamensbestimmung bei Geburt gelten, vom Standesamt im Gesetzesvollzug respektiert wird?

Zu Frage 1:

Da das Standesamt, das die Erklärung annimmt, und das Geburtsstandesamt, das die Änderung in die Register einträgt, nicht identisch sein müssen, ist ein Gleichklang bei der Bewertung des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) bei sämtlichen Standesämtern im Bundesgebiet im Interesse der Antragstellenden zwingend notwendig.

Rechtliche Grundlage für die aktuellen Angaben auf den Internetseiten Bremer Standesämter ist ein Rundschreiben des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat (BMI) an die Innenministerien/ Senatsverwaltungen für Inneres der Länder vom 18.07.2024 und eine Konkretisierung des Rundschreibens vom 14.08.2024, an denen sich die Standesämter orientieren.

Das SBGG tritt bezüglich der neu ermöglichten Erklärungen erst am 01.11.2024 in Kraft. Es finden aktuell auf Bundesebene weitere Abstimmungen statt, um die Prozesse zu optimieren. Sobald konkrete Informationen vorliegen, werden die Internetseiten der Bremer Standesämter angepasst und die Personen, die bereits einen Antrag auf eine Erklärung gestellt haben, benachrichtigt.

Eine erste Optimierung stellt nunmehr die Möglichkeit für Antragstellende dar, innerhalb einer Höchstgrenze von fünf Vornamen im Zuge der Erklärung die Anzahl der Vornamen zu verändern.

Zu Frage 2:

Die Änderung des Geschlechts und der Vornamen erfolgt in zwei Stufen. Zunächst erfolgt in Stufe 1 die Anmeldung der Erklärung. Die geplante Änderung des Geschlechts und der Vornamen muss mindestens drei Monate vor der eigentlichen Erklärung beim Standesamt angemeldet werden. Diese Anmeldung ist seit dem 01.08.2024 möglich. Die eigentliche Erklärung erfolgt in Stufe 2. Diese ist frühestens

ab 01.11.2024 möglich. Aktuell erfolgen daher ausschließlich Anmeldungen der Erklärungen. Diese werden zur Fristwahrung unabhängig von den gewählten Vornamen angenommen. Es erfolgt ggfs. ein Hinweis, dass die in der Anmeldung gewählten Vornamen aktuell aus rechtlichen Gründen nicht gewählt werden könnten, sich diese Bewertung aber noch ändern könne.

Zu Frage 3:

Mit dem SBGG soll es trans-, intergeschlechtlichen und nichtbinären Personen erleichtert werden, ihren Geschlechtseintrag und ihre Vornamen ändern zu lassen. Eine Änderung des Vornamens ist im Regelfall, aber keineswegs immer notwendig. Mit ihrer Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags hat die Person die Vornamen zu bestimmen, die sie zukünftig führen will. Die Vornamen müssen dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen. Entspricht der bisher von der Person geführte Vorname dem gewählten Geschlechtseintrag, so kann der bisherige Vorname beibehalten werden.

Bei Personen mit dem gewählten Geschlechtseintrag „divers“ oder bei einer Streichung des Geschlechtseintrages erfolgt im Rahmen der Abstimmungsprozesse auf Bundesebene noch eine Liberalisierung der Namenswahl.

Die Vornamenbestimmung bei der Geburt und die Namenswahl gemäß SBGG sind nicht identisch. So ist es u.a. im SBGG nicht möglich, einen weiblichen Vornamen in einen anderen weiblichen Vornamen zu ändern. Für solche Namensänderungen gelten die allgemeinen Vorschriften des Namensrechts, die durch das SBGG nicht geändert werden.

Der Senator für Inneres und Sport übt die Fachaufsicht über die Bremer Standesämter aus und nimmt diese auch aktiv wahr.